

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Wurster Nordseeküste
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 14. Dezember 2017

Aufgrund

- §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106),
- § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und
- §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 für das Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis; ferner bei Glätte das Bestreuen der kombinierten Geh- und Radwege, der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Ist ein Grünstreifen bzw. unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung z.B. durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation zu fegen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen,

Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste führt zur Unterrichtung über zu reinigende Straßen eine Übersicht. Diese kann während der Dienststunden bei der Gemeinde eingesehen werden.

- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 14.12.2017 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 1. soweit die Gemeinde die Fahrbahn reinigt, auf die Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Radwege, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen.
 2. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, jeweils von der Straßenmitte in Richtung der angrenzenden Grundstücke, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (2) Die Schneeräumungspflicht erstreckt sich auf die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen und von 09:00 bis 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Die von den Geh- und Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Der aufgeschichtete Schneewall ist an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen.
- (5) Bei Glätte ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen und von 09:00 bis 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein

sicherer Weg vorhanden ist,

1. zur Sicherung des Fußgänger und Radfahrerverkehrs,
 - a) die Gehwege sowie die kombinierten Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m neben der Fahrbahn, oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Fußgängerüberwege an amtlich gekennzeichneten Stellen; an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so ausreichend von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden,
1. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird.

Wurster Nordseeküste, 14. Dezember 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen